VATTENFALL

Entgelt für den Messstellenbetrieb für Privatkunden der Grund- und Ersatzversorgung in Berlin

der Vattenfall Europe Sales GmbH, Amerigo-Vespucci-Platz 2, 20457 Hamburg

In Deutschland findet der gesetzlich geregelte Einbau neuer Stromzähler statt. Zu den bisherigen konventionellen Messeinrichtungen kommen als neue Zählerarten moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme hinzu. Je nach Zählerart ergeben sich unterschiedliche Kosten. Diese Kosten sind nicht im Grundpreis enthalten. Die Kosten für das „Entgelt Zähler“ werden separat berechnet und ausgewiesen.

Hinweis: Wenn Sie einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, wird Ihr Zähler über diesen abgerechnet.

Zählerart gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)	**Entgelt Zähler (brutto)** gültig ab 1.4.2026	
Konventionelle Messeinrichtung	0,99 Euro/Monat	**11,84 Euro/Jahr**
Konventionelle Messeinrichtung Zweitarifzähler	1,89 Euro/Monat	**22,71 Euro/Jahr**
Konventionelle Messeinrichtung Maximumzähler	3,76 Euro/Monat	**45,12 Euro/Jahr**
Moderne Messeinrichtung	2,08 Euro/Monat	**25,00 Euro/Jahr**
Intelligentes Messsystem:		
bis 6.000 kWh/Jahr	2,50 Euro/Monat	**30,00 Euro/Jahr**
ab 6.001 kWh/Jahr	3,33 Euro/Monat	**40,00 Euro/Jahr**
ab 10.001 kWh/Jahr	4,17 Euro/Monat	**50,00 Euro/Jahr**
ab 20.001 kWh/Jahr	9,17 Euro/Monat	**110,00 Euro/Jahr**
ab 50.001 kWh/Jahr	11,67 Euro/Monat	**140,00 Euro/Jahr**
ab 100.001 kWh/Jahr	auf Anfrage	**auf Anfrage**
mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	4,17 Euro/Monat	**50,00 Euro/Jahr**

Preise inklusive Steuern. Geringfügige Rundungsdifferenzen können auftreten.

Das Entgelt Zähler wurde von der Stromnetz Berlin GmbH (grundzuständiger Messstellenbetreiber nach MsbG) mit Version vom 29. September 2025 veröffentlicht. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass Sie keinen abweichenden Messstellenbetreiber beauftragt haben.

Ist bei Ihnen bereits ein intelligentes Messsystem eingebaut, bemisst sich das Entgelt für den Messstellenbetrieb nach § 31 Absatz 4 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Maßgeblich hierfür ist der Durchschnittswert Ihrer letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte. Solange noch keine drei Jahresverbrauchswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur relevanten Verbrauchsgruppe nach § 31 Absatz 3 Nummer 4 MsbG. Der Durchschnittswert wird vom grundzuständigen Messstellenbetreiber jährlich überprüft.